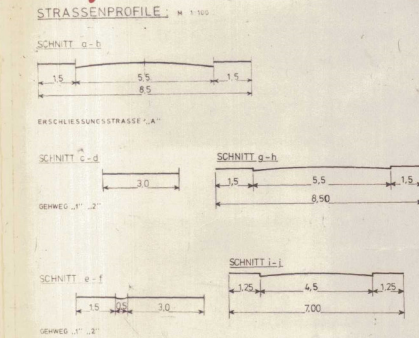




**TEIL „A“ Planzeichnung:** M 1:1000

**ZEICHENERKLÄRUNG:** Es gilt die Bauabstandsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1238).

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 2 BauNVO
  - Strassenverkehrsfläche, § 9 Abs. 3 BauNVO
  - Öffentliche Parkflächen, § 9 Abs. 3 BauNVO
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 3 BauNVO
  - Baugrenzen, § 23 Abs. 1 BauNVO
  - Bäumen, § 23 Abs. 1 BauNVO
  - Grünflächen, § 9 Abs. 3 BauNVO
  - Kinderspielfeld
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 Abs. 4 BauNVO
  - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firsthöhe, § 9 Abs. 3 BauNVO
  - St. Satteldach 35-40°
  - St. Walddach 35-40°
  - Fl. Flachdach
  - Baugebiet, § 9 Abs. 1 BauNVO
  - Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 BauNVO
  - Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
  - Reine Wohngebiete, § 3 BauNVO
  - Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 BauNVO
  - Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 18 BauNVO
  - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 18 BauNVO
  - GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
  - GFZ Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
  - Bauweise, § 9 Abs. 1 BauNVO
  - Nur Einzelhäuser
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
  - 1, 2, 3, 4. Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - Vermessungslinie mit Maßangabe
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage



**Satzung**  
der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg  
Über den Bebauungsplan Nr. 3  
1. Änderung u. Ergänzung  
Teil B - Text

Aufgrund des § 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (GGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugesetzmäßige Festsetzungen vom 10.4.1969 (VOBl. Sch.-H. S. 57) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nahe am **2.10.1975** folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

- Die Einzelfriedung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßeniveau hinausragen.
- Die Außenwandverkleidung ist aus Kalksandstein- oder Rotziegelverblendung auszuführen. Einzelflächen können in Holz verkleidet werden.
- Die Garagen sind in der Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer für die Garagen generell zulässig sind.
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von Straßeniveau bis Oberkante Kellerdecke, soll 0,70 m nicht überschreiten. Ein Drempel von 60 cm über OK Erdgeschosshöhe ist nicht zulässig.
- Zur Dachdeckung der Satteldach- bzw. Walddachgebäude sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sicherungsflächen) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über oberkante Erd zu halten.
- Kantlung der Grenzen der Flurstücke 36/9, 36/26, 36/7 zu den Flurstücken 40/1, 36/29, 36/27, 36/23, 36/24 ist dichte Bepflanzung mit Sträuchern und Büschen in einem 3 m breiten Streifen anzulegen und zu erhalten. An die Stelle der Grundstücksgrenzen treten in Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen die Grenzen dieser Flächen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BauNVO mit Erlaß des Innenministers vom 11.05.1976 - Az.: IV 910 d - 813/04-60-58 (3) - erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 02.06.1977 - Az.: IV 910 a - 813/04-60-58 (3) - bestätigt.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.

Nahe, den 18. August 1977

*[Signature]*  
Bürgermeister

**SATZUNG DER GEMEINDE NAHE**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 3**  
1. Änderung und Ergänzung  
Gebiet: Hauen I

- AUF GRUND DES PAR 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES PAR 1 DES GEBETZES ÜBER BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (VOBl. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT PAR 1 DER 1. VO VOM 9 DEZEMBER 1960 UND PAR 9 ABS 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **11. Dezember 1975** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN
1. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH PAR 11 BBauG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM **11.05.1976** AZ IV 910 d - 813/04-60-58 (3) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT
  2. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **9. November 1972**
  3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **13.10.1975** BIS **11.11.1975** NACH VORHERIGER AM **2.10.1975** ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDEKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGEÜBT
  4. DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM **11.12.1975** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **11.12.1975** GEBILLIGT
  5. DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGEBÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM **11. August 1977** MIT DER ERFOLGTEH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT AB **11.1.1977** ÖFFENTLICH AUS
  6. DIE AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGS-ÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **11.12.1975** ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM **02.06.1977** (Az.: IV 910 a - 813/04-60-58 (3)) BESTÄTIGT
  7. DIE BEBAUUNGSPLANATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGESCHRIEBEN
  8. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM **11. August 1977** MIT DER BESCHRIBTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF **11. August 1977** ÖFFENTLICH AUS.
- Nahe, den 18. August 1977
- [Signature]*  
Bürgermeister